

Zeitung

1915
6. November

Die Berliner Milchkarte.

Die Gemeinden lassen es nicht an schneller, planmäßiger Arbeit fehlen, sobald ihnen die zuständigen Stellen die Möglichkeit geben, auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung etwas Brauchbares zu schaffen. Das zeigt sich auch jetzt wieder bei der Milchversorgung. Berlin und seine Nachbargemeinden hatten bereits seit einigen Wochen alle Vorbereitungen getroffen, um für die Schichten der Bevölkerung, die besonders auf die Milch als Nahrung angewiesen sind, also die kleinen Kinder, stillende Frauen, Kranke, den nötigen Bedarf an Milch sicherzustellen. Die Voraussetzung dazu war die Ermächtigung zur Festsetzung von Höchstpreisen. Diese ist durch die neue Bundesratsverordnung gegeben, nach der die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet sind, Milchhöchstpreise festzusetzen.

Ganz Groß-Berlin wird, wie wir annehmen, in dieser Frage einheitlich vorgehen. Wenn sich auch das Reich auf die Erzeugerpreise — leider — einer Einwirkung enthalten hat, so ist doch zu hoffen, daß diese sich nicht allzu hoch stellen werden. Nach diesen Erzeugerpreisen werden die Milchhöchstpreise für den Kleinhandel zu bemessen sein.

Die Ausgabe der Milchkarten soll für Berlin vom 15. November ab erfolgen. Die Gemeindebehörden haben sich dahin schlüssig gemacht, daß die besonders milchbedürftigen Elemente bei dem Bezug von Milch vorzugsweise berücksichtigt werden. Es sind dies die Kinder bis zu 6 Jahren, die stillenden Frauen sowie die Kranken und Gebrechlichen, die auf Milchnahrung angewiesen sind. Melden diese Personen, nachdem sie von der Brotkommission auf Antrag mit einer Milchkarte versehen sind, ihren Milchbedarf bei irgendeinem Milchverkäufer an, so sind sie in erster Linie zu berücksichtigen, wenn sie die Milch bis zu einer bestimmten Tagesstunde entnehmen. Damit ist der Befürchtung, daß insbesondere für kleine Kinder die erforderliche Milch nicht zur Verfügung stehe, jeder Boden entzogen. Der Magistrat Berlin veröffentlicht heute den Gemeindebeschluss über die Milchversorgung (siehe Anzeigenteil) und die Ausführungsbestimmungen dazu.

Ein wesentliches Mittel zur zweckmäßigen Durchführung der Milchversorgung ist die Milchkarte, die für Berlin bereits im Druck hergestellt ist. Auf der Rückseite der Karte, deren Bild wir hier veröffentlichen, findet sich folgende Anweisung:

Berlin 1 Liter Milch 15. Nov. 15	Berlin 1 Liter Milch 30. Nov. 15	Nicht übertragbar! Berlin Nicht übertragbar!  Milch Karte 1 Liter täglich Gilt für die Zeit vom 15. bis 30. November 1915 Rückseite beachten! I. N^o 012124								Berlin 1 Liter Milch 20. Nov. 15	Berlin 1 Liter Milch 24. Nov. 15	Berlin 1 Liter Milch 27. Nov. 15
Berlin 1 Liter Milch 16. Nov. 15		Berlin 1 Liter Milch 18. Nov. 15	Berlin 1 Liter Milch 19. Nov. 15	Berlin 1 Liter Milch 20. Nov. 15	Berlin 1 Liter Milch 21. Nov. 15	Berlin 1 Liter Milch 22. Nov. 15	Berlin 1 Liter Milch 23. Nov. 15	Berlin 1 Liter Milch 24. Nov. 15	Berlin 1 Liter Milch 25. Nov. 15	Berlin 1 Liter Milch 26. Nov. 15		

„Der Inhaber der Milchkarte ist berechtigt, einem Betriebe, in dem Milch im Kleinhandel gewerbsmäßig abgegeben wird, bis zum Ablauf des Freitag einer Woche seinen Tagesbedarf an Milch nach Maßgabe der Milchkarte vom Montag der nächsten Woche ab bis zu einer Höchstdauer von drei Wochen anzumelden. Der Inhaber des Betriebes ist zur Abweisung der Anmeldung nur befugt, insoweit er zur Befreiung der angeforderten Menge nicht imstande ist. Der Betriebsinhaber hat den Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anmeldung zu erteilen. Der Betriebsinhaber ist, sofern Barzahlung erfolgt, verpflichtet, die angemeldete